



FRAKTION



Herr Fernand Etgen
Präsident der Abgeordneten-kammer
Luxemburg

Luxemburg, den 5. Februar 2020

Herr Präsident,

Gemäß Artikel 83 der Geschäftsordnung der Abgeordneten-kammer bitte ich Sie die vorliegende parlamentarische Anfrage an den Minister für Landwirtschaft, Weinbau und ländliche Entwicklung weiterzuleiten.

Den Junglandwirten wurde im aktuellen Agrargesetz eine Priorität eingeräumt. In diesem Sinne wurden verschiedene Instrumente und Maßnahmen eingeführt um Junglandwirten, Jungwinzern und Junggärtnern die Niederlassung zu erleichtern und ihre Agrarbetriebe auf eine solide Grundlage zu stellen. Eine solche Maßnahme stellt die Junglandwirteprämie dar. Sie dient als finanziellen Unterstützung und soll die Junglandwirte, Jungwinzer und Junggärtner in den ersten 5 Jahren bei einer Betriebsübernahme entlasten. Laut landwirtschaftlicher Fachpresse wurde diese Prämie für das Jahr 2019 spürbar reduziert. Als Grund werden ungenügende Finanzmittel angeführt.

Vor diesem Hintergrund möchte ich folgende Fragen an den Minister für Landwirtschaft, Weinbau und ländliche Entwicklung stellen

- Kann der Herr Minister diese Informationen bestätigen?
- Was sind die Gründe dieser Kürzung?
- Über welche anderen Wege gedenkt der Herr Minister die Junglandwirte, Jungwinzer und Junggärtner gezielt zu unterstützen?

Es zeichnet hochachtungsvoll,

Martine Hansen
Abgeordnete



LE GOUVERNEMENT
DU GRAND-DUCHÉ DE LUXEMBOURG
Ministère de l'Agriculture,
de la Viticulture et du
Développement rural

Dossier suivi par : M. André LOOS
Tél : 247-82530



Réf.: 61/2020

Monsieur Marc HANSEN
Ministre aux Relations avec le
Parlement

Service Central de Législation

LUXEMBOURG

Luxembourg, le 03.03.20

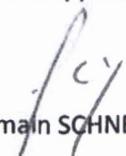
Objet: Question parlementaire n° 1828 de l'honorable Députée Madame Martine Hansen

Monsieur le Ministre,

J'ai l'honneur de vous faire parvenir, en annexe, ma réponse à la question parlementaire citée sous rubrique.

Veillez agréer, Monsieur le Ministre, l'assurance de ma considération très distinguée.

Le Ministre de l'Agriculture,
de la Viticulture
et du Développement rural,


Romain SCHNEIDER



Réponse du Ministre de l'Agriculture, de la Viticulture et du Développement rural à la question parlementaire n°1828 de l'honorable Députée Madame Martine Hansen

Den Junglandwirten wurde im aktuellen Agrargesetz eine Priorität eingeräumt. In diesem Sinne wurden verschiedene Instrumente und Maßnahmen eingeführt, um Junglandwirten, Jungwinzern und Junggärtnern die Niederlassung zu erleichtern und ihre Agrarbetriebe auf eine solide Grundlage zu stellen. Eine solche Maßnahme stellt die Junglandwirteprämie dar. Sie dient als finanzielle Unterstützung und soll die Junglandwirte, Jungwinzer und Junggärtner in den ersten 5 Jahren bei einer Betriebsübernahme entlasten. Laut landwirtschaftlicher Fachpresse wurde diese Prämie für das Jahr 2019 spürbar reduziert. Als Grund werden ungenügende Finanzmittel angeführt.

Vor diesem Hintergrund möchte ich folgende Fragen an den Minister für Landwirtschaft, Weinbau und ländliche Entwicklung stellen:

- **Kann der Herr Minister diese Informationen bestätigen?**
- **Was sind die Gründe dieser Kürzung?**
- **Über welche anderen Wege gedenkt der Herr Minister die Junglandwirte, Jungwinzer und Junggärtner gezielt zu unterstützen?**

Ja, diese Information ist richtig.

Laut gemeinschaftlichen Bestimmungen entscheidet ein Mitgliedstaat über den für die Junglandwirteprämie verfügbaren EU-Rahmen. Dieser ist jedoch auf 2% der Gesamtfinanzmittel der Direktzahlungen des ersten Pfeilers der GAP beschränkt. Luxemburg hat einen Finanzrahmen von 1,5% festgelegt. Dies entspricht für das Jahr 2019 einer Summe von 501.000 EUR (2% entsprechen 669.000 EUR).

Falls die erforderlichen Mittel nicht ausreichen, um die beihilfeberechtigten Antragsteller in vollem Umfang zu bedienen, so sehen die Bestimmungen folgendes vor:

- Die Teilsumme, die zwischen den Höchstwerten von 1,5 % und 2% liegt, wird durch eine entsprechende Kürzung der Basisprämienbeträge kompensiert. Hierbei werden vorzugsweise die verfügbaren Mittel der nationalen Reserve herangezogen. Falls diese nicht ausreichen, erfolgt eine lineare Kürzung der Basisprämienbeträge.
- Die Summe, die den Höchstwert von 2% übersteigt, führt zu einer entsprechenden linearen Kürzung der Junglandwirteprämienbeträge.

Für das Antragsjahr 2019 wurden insgesamt 151 beihilfefähige Anträge zurückbehalten. Die hierfür notwendigen Finanzmittel belaufen sich auf 979.710,46 EUR.

Aus diesem Grund musste wie folgt verfahren werden:

- Die Kompensierung der Teilüberschreitung zwischen 669.000 und 501.000 = 168.000 EUR konnte nur teilweise von der nationalen Reserve abgedeckt werden. Eine zusätzliche provisorische Kürzung von 1% musste auf den Basisprämienbeträgen angewandt werden. Diese Kürzung wird nach Rückführung ungenutzter Ansprüche in den Jahren 2018 und 2019 neu ermittelt.
- Die Überschreitung der absoluten Höchstgrenze von 979.710,46–669.000 = 310.710,46 EUR führte des Weiteren zu einer linearen Kürzung der Junglandwirteprämie von 33%.

Die vorgenommenen Kürzungen sind demnach durch die sehr hohe Anzahl an beihilfeberechtigten Junglandwirten/-winzer bedingt. Diese hohe Anzahl ist die Folge einer Regeländerung, welche ab 2018 vorsieht, dass jeder Beihilfeberechtigte die Prämie während 5 Jahren erhält. Diese Regel gilt ebenfalls rückwirkend für jene Antragsteller, die bereits vorher in den Genuss der Prämie gekommen sind und die nach der alten Regel für das Jahr 2019 ausgeschlossen waren. Ab 2020 hat die neue Regel keine rückwirkende Wirkung mehr, wodurch die Anzahl der Begünstigten wieder deutlich sinken wird (auf +- 5mal die Anzahl an jährlichen neuen Junglandwirten/-winzer bzw. Neueinsteiger). Der Beihilfebetrag wird folglich entsprechend wieder steigen.

Eine Auszahlung etwaiger ausstehender Beträge, um die jetzt erfolgte Kürzung auszugleichen, ist nicht möglich, da sie den festgelegten Finanzrahmen sprengen und somit gegen geltendes EU-Recht verstoßen würde.

Des Weiteren lassen die europäischen Bestimmungen keine nationale Kofinanzierung der Beihilfen des ersten Pfeilers der GAP zu.

Alle anderen Beihilfen zur Unterstützung der Junglandwirte im Rahmen des Agrargesetzes bleiben jedoch in vollem Umfang erhalten.
